

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Gaggenau
- Ortspolizeibehörde -

Gaggenau, den 17. März 2020

Allgemeinverfügung der Stadt Gaggenau über das Verbot von Veranstaltungen und die Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Zur Ergänzung der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) erlässt die Stadt Gaggenau gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung für das Stadtgebiet folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und auch im Freien mit mehr als 50 Teilnehmenden wird untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
 1. Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Akademien und Fortbildungseinrichtungen,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder und Saunen,
 4. öffentliche und private Sportanlagen, Bolzplätze, Skaterplätze und ähnliche Einrichtungen,
 5. Volkshochschulen, Jugendhäuser und Jugendtreffs,
 6. öffentliche Bibliotheken,
 7. Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Versammlungsstätten,
 9. öffentliche Spielplätze,
3. Die Teilnahmezahl für Trauerfeiern und Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen wird auf maximal 20 Personen begrenzt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab 18. März 2020, 0:00 Uhr MEZ.
5. Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 19. April 2020, 24:00 Uhr MEZ.

Der Betrieb von Abend- und Wochenmärkten ist weiterhin erlaubt.

Allgemeine Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 3 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Auf die vorherige Androhung kann nach den §§ 21 und 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG abgesehen werden.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese vollziehbare Allgemeinverfügung stellt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Straftat dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt wird.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gaggenau (Bürgerbüro), Hauptstraße 71, eingesehen werden.

Christof Florus, Oberbürgermeister